

# Satzung

## **Förderverein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im inklusiven Unterricht des regionalen Beratungs- und Förderzentrums Astrid-Lindgren-Schule Kassel e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Dezember 1988 (Eintrag ins Vereinsregister am 16. März 1989)

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im inklusiven Unterricht des regionalen Beratungs- und Förderzentrums Astrid-Lindgren-Schule Kassel“ (kurz: **Förderverein BFZ Astrid-Lindgren-Schule**) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes Kassel.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel/ Hessen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. §53 A.O.
2. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch
  - a. ideelle und materielle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an den Schulen im Einzugsgebiet des regionalen Beratungs- und Förderzentrums

- b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c. Medienausstattung
- d. Außendarstellung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums; Öffentlichkeitsarbeit über die Problemsituation der betroffenen Schülerschaft
- e. Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
- f. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- g. Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten
- h. Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Gruppen
- i. Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilhabe an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

### **§3 Verwendung der Mittel/ Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG erhalten. Notwendige nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele dieser Satzung anerkennen und unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Förderer können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Rechte des betroffenen Mitglieds ruhen dabei bis zur endgültigen Entscheidung.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§5 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Beitrages gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag stunden oder erlassen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a. Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand in Textform einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer/ innen
  - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/ innen und Beiräte
  - g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
  - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i. Entscheidung über gestellte Anträge
  - j. Änderung der Satzung (Ausnahme §10 Abs. 3)
  - k. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/ r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - b. Stellvertretende/ r Vorsitzende/ r (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - c. Schatzmeister/ in (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
  - d. Stellvertretende/ r Schatzmeister/ in
  - e. Schriftführer/ in
  - f. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für **drei** Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange in Amt, bis ihre Nachfolger/ innen gewählt sind und das Amt antreten. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden, ersatzweise der/ des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/ innen vorschlagen.

9. Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§9 Kassenprüfer/ innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/ innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§10 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für eine Zweckänderung.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

## **§12 Datenschutz**

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, bearbeiten und löschen.
2. Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.